

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Goldau“

Vom 9. März 1984 (RABI Nr. 6/23. 3. 1984)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der im Donaumoos südwestlich der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim, gelegene Altwasserarm mit seinen Verlandungs- und Schilfbereichen wird unter der Bezeichnung „Goldau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet „Goldau“ hat eine Größe von 25 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Kelheim als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Goldau“ ist es,

1. den im Donaumoos gelegenen Donaualtwasserarm mit seinen Verlandungszonen, Schwimmblattgesellschaften und Schilfbeständen zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Verlandungsbereiche typischen Lebensraum mit seinen natürlichen Grundlagen zu sichern,
3. Pflanzen und Tiere, insbesondere seltene und gefährdete Arten, zu schützen,

4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Entwässerungen vorzunehmen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. Grünland umzubrechen, erstaufzuforsten oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
5. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen oder
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei außerhalb der Monate April, Mai und Juni,
3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei außerhalb der Monate April, Mai und Juni von den Uferstreifen, die in der Karte, die zum Bestandteil der Verordnung erklärt wurde, durch Punkte gekennzeichnet sind,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fl.Nrn. 1143/8, 993/17, 993/18, 993/19 und 993/20,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Kelheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

8. der Betrieb und die Instandhaltung von bestehenden und genehmigten Anlagen der Erdöl-Raffinerie Neustadt zur Versorgung der Raffinerie mit Brauchwasser; die Durchführung umfangreicher Instandhaltungsmaßnahmen bedarf des vorherigen Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Goldau“, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet oder ändert,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Wasser entnimmt sowie neue Gewässer anlegt,
5. Entwässerungen vornimmt,
6. Leitungen errichtet oder verlegt,

7. Grünland umbricht, Erstaufforstungen durchführt oder sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen fällt,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
10. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
12. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
13. Sachen im Gelände lagert,
14. Feuer anmacht,
15. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
18. die befestigten und unbefestigten öffentlichen Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli verlässt, soweit es sich nicht um den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten handelt,
19. im Naturschutzgebiet zeltet,
20. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen besteigt,
21. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- und Filmaufnahmen macht oder
22. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.